

Satzung für den Verein

Reha- und Gesundheitssportverein Erzgebirge (RGSV Erzgebirge)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 01.01.2013 gegründete Verein führt den Namen: Reha- und Gesundheitssportverein Erzgebirge und hat seinen Sitz in der: Obere Hauptstraße 36; 09392 Auerbach. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im LSB Sachsen und Sächsischem Behinderten- und Rehabilitationssportverband an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts für „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies soll durch Ausübung von Sport erreicht werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung und Durchführung von Rehabilitationssport im Bereich:
 - a. Innere Erkrankungen
 - b. Orthopädie / Rheumatologie / Traumatologie
 - c. Neurologie
 - d. Kardiologie
 - Förderung und Durchführung von Kinder- /Jugend- /Erwachsenen- /Senioren-sport
 - Förderung von Gesundheitssport
 - Durchführung von Sportkursen
 - Zusammenarbeit mit Krankenkassen, Ärzten und Physiotherapeuten
 - Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Sportvereinen der Region
 - Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich, auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer

Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte, Vertragsabschlüsse und Vertragsbeendigungen.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere: Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten, u.a.
10. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb eines des laufenden Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
11. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
12. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins. Diese wird vom Vorstand erlassen. Dieser kann im Bedarfsfall auch Änderungen veranlassen.
13. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a.) Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b.) Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c.) Fördermitgliedern
 - d.) Gründungsmitglieder
 - e.) Ehrenmitglieder

§ 4 Gliederung des Vereins

1. Für jede im und vom Verein betriebene Sportart, kann im Bedarfsfall eine eigene, in

der Haushaltsführung unselbstständige, Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilung werden durch den Vorstand geregelt.

§ 5 Erwerb und/oder Verlust der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Zeitablauf, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
5. Mitglieder, die auf Grund einer ärztlichen Verordnung Rehabilitationssport nach § 43 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Absatz 3 und 4 SGB IX ausüben, können auf Antrag eine zeitliche begrenzte Mitgliedschaft für die Dauer der ärztlichen Verordnung erhalten.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, wie z.B. Beitragsordnung und Hausordnung, sowie den Bedürfnissen der Mitgliederversammlung und den allgemein gültigen Umgangsformen zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehren- und Gründungsmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden.

- a.) Wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b.) Wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 3 (in Worten: Drei) Monatsbeiträgen trotz Mahnung
 - c.) Wegen Vereinsschädigendem Verhalten, eines schweren Verstoßes gegen die Interesse des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d.) Wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a.) Verweis
 - b.) Befristetes Teilnahmeverbot am Sportbetrieb, sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c.) Ausschluss aus dem Verein
 3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung des Vorstandes, dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung an die letzte dem Vereins bekannte Adresse. Von der Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 2 (in Worten: Zwei) Wochen, nach der Gelegenheit zur Kenntnisnahme, schriftlich einzulegen.
 4. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Zurückweisung der Berufung rechtswirksam. Solange über die Berufung gegen die eine Ausschlussentscheidung nicht entschieden ist, darf das Mitglied an Abstimmungen nicht teilnehmen und Vereinsämter nicht ausüben. Von der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnis zu geben.
 5. Das Recht gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a.) Die Mitgliederversammlung
 - b.) Der Vorstand; in Person: 1 Vorstandsvorsitzender; 1 Stellvertreter; 1 Kassenprüfer
 - c.) Die Ausschüsse

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b.) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung und Wahl des Vorstandes

- d.) Entlastung und Bestimmung der Kassenprüfer
 - e.) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f.) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g.) Satzungsänderungen
 - h.) Beschlussfassung über Anträge
 - i.) Ernennung/Ablehnung von Ehrenmitgliedern nach § 13
 - j.) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Dies sollte im 2. Quartal des Kalenderjahres erfolgen.
 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, mittels Aushang in den Trainingsräumen des Vereins und/oder durch schriftliche Einladung. Mit dem Aushang bzw. der schriftlichen Einladung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Zwischen dem ersten Tag des Aushangs bzw. dem Abschicken des Einladungsschreibens und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 (in Worten: Vier) Wochen eingehalten werden.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme, sie sind somit ungültig. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
 5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine 2/3 (in Worten: Zweidrittel) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a.) Von jedem Mitglied; ausgenommen hiervon sind minderjährige Mitglieder gemäß § 3b
 - b.) Vom Vorstand
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 (in Worten: Fünf) von 100 (in Worten: Einhundert) Mitgliedern die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
 9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollisten zu unterzeichnen. Es sind folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung

- Versammlungsleiter/-in
- Protokollist/-in
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Tagesordnungspunkte
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

11. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
12. Die Mitglieder können nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins haftbar gemacht werden.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) Dem Vorsitzenden
 - b.) Dem Stellvertreter
 - c.) Dem Kassenprüfer/-wart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen, wie z.B. Hausordnung oder Beitragsordnung, erlassen und ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Der Vorstand entscheidet über Beiträge und Umlagen, sowie deren Fälligkeiten. Der Vorstand entscheidet über den Haushaltsplan.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a.) Der Vorsitzende
 - b.) Der Stellvertretende Vorsitzende
 Gerichtlich und Außergerichtlich wird der Verein durch eines der beiden oben genannten Vorstandsmitglieder allein vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils 4 (in Worten: Vier) Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollisten unterzeichnet werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung von Ihrer Haftbarkeit befreit.

§ 12 Fördermitglieder

1. Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder besitzen Stimmrecht und entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Teilnahme an den Sportgruppen des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 13 Gründungsmitglieder / Ehrenmitglieder

1. Gründungsmitglieder sind Personen, die in der Gründungsversammlung die Gründung des Vereins bewirkt haben. Gründungsmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
2. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit, der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen, so fern es die Haushaltslage des Vereins zu lässt, auch als Hauptamtlicher Angestellter des Vereins, mit dem entsprechenden Dienstvertrag.
2. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch Dienstanweisung bzw. durch den Erlass einer Geschäftsordnung bestimmt.

§ 15 Kassenprüfer/-wart

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt zum Zwecke der Kassenprüfung auf die Dauer

von 4 (in Worten: Vier) Jahren einen Kassenprüfer/-wart.

2. Der Kassenprüfer/-wart hat die Kasse und die Konten des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer/-wart erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenprüfers/-wartes und des restlichen Vorstandes.

§ 16 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 (in Worten: Zweidrittel) der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ (in Worten: Dreiviertel) Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen / steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem SV Germania Hormersdorf zu. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.01.2013 von der Gründungsversammlung des Reha- und Gesundheitssportvereins Erzgebirge e.V. beschlossen worden und tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Auerbach, den 01.01.2013